

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 15. April 1994

DVR: 0000060

GZ 2020.06/100-I.7.a/94

Schriftliche Anfrage der
Abg.z.NR Klara MOTTER und
Genossen an das BMA betreffend
Ratifikation der ILO-Konvention
Nr. 169

6042/AB
1994-04-19
zu 6125/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

W i e n

Die Abgeordneten MOTTER, MOSER und Partner/in haben an mich am 22. Februar 1994 unter Zl. 6125/J eine schriftliche Anfrage betreffend die Ratifikation des ILO-Übereinkommens Nr. 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Warum wurde die ILO-Konvention 169 trotz Aufforderung durch den Nationalrat immer noch nicht durch die Bundesregierung ratifiziert?

2. Offensichtlich spielt die Tatsache, daß Österreich keine indigene Bevölkerung im Sinne der Konvention hat, eine Rolle bei der zögerlichen Haltung der Bundesregierung. Warum ist dies so, obwohl Österreich im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit genügend Berührungsflächen mit indigenen Völkern hat?

3. Welche Ergebnisse erbrachte die in einer Anfragebeantwortung des Sozialministers erwähnte interministerielle Sitzung des BMAS, des BKA und des BMaA zur Frage der grundsätzlichen Auswirkungen einer Ratifikation des ILO-Abkommens in völkerrechtlicher und innerstaatlicher Hinsicht?

4. Am 10.12.1994 beginnt voraussichtlich eine durch die UNO-Vollversammlung ausgerufene "Dekade der indigenen Völker". Welche Aktivitäten wird Österreich in diesem Zusammenhang setzen?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1): Jede Ratifikation eines internationalen Übereinkommens ist ein Rechtsakt, der völkerrechtliche Verpflichtungen für die Republik Österreich gegenüber der internationalen Staatengemeinschaft begründet. Für die Beurteilung der Konsequenzen eines solchen Rechtsaktes sind ausschließlich die Regeln des geltenden Völkerrechts maßgebend. Vor der Einleitung des Ratifikationsverfahrens für das ILO-Übereinkommen Nr. 169 muß daher der Bundesregierung der Umfang völkerrechtlicher Pflichten bekannt sein, die sich aus einer solchen Ratifizierung ergäben. Da Österreich kein Kolonialstaat gewesen ist, hat es keine diesbezügliche Rechtsentwicklung gegeben, d.h., Österreich hat keine rechtliche Erfahrung für den Umgang mit Problemen indigener Völker gesammelt; daher ist eine rechtliche Abschätzung der entsprechenden Konsequenzen schwierig. Ich sehe daher auch keine Veranlassung, das Übereinkommen zuerst zu ratifizieren, um dann feststellen zu müssen, daß nicht alle Konsequenzen entsprechend berücksichtigt worden sind. Diese Überlegungen erklären auch die bisherige Haltung der Bundesregierung zu dieser Frage.

Eine genaue Prüfung unter Einschaltung aller betroffenen Bundesministerien ist darüberhinaus auch deshalb unumgänglich, weil bei ILO-Übereinkommen keine Vorbehalte angemeldet werden können. Eine Ratifikation des ILO-Übereinkommen Nr. 169 könnte daher nur dann ins Auge gefaßt werden, wenn es vom Inhalt her zur Gänze mit der österreichischen Rechtsordnung vereinbar ist.

Zu 2): Es ist richtig, daß sich im Rahmen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit zahlreiche Berührungspunkte mit eingeborenen Völkern ergeben. Aus diesem Grund gibt es schon jetzt zugunsten von eingeborenen Völkern in mehreren Ländern eine Reihe von österreichischen Projekten, die den Zielsetzungen des ILO-Übereinkommens Nr. 169 entsprechen bzw. die Voraussetzungen für die Verwirklichung dieser Ziele schaffen sollen.

Auch die im "Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungshilfe 1994 bis 1996 (Fortschreibung)" enthaltenen

- 3 -

generellen Ziele für die österreichische Entwicklungszusammenarbeit stehen im Einklang mit den Zielsetzungen des ILO-Übereinkommens Nr. 169.

Zu 3): Bei der interministeriellen Sitzung vom 28. September 1993 haben Vertreter der drei i.G. federführenden Bundesministerien (BMaA, BMAS und BKA) eine Reihe von Problemen rechtlicher und faktischer Art aufgezeigt, über die vor einer Ratifizierung Klarheit zu gewinnen ist. Diese Probleme sind völkerrechtlicher Art, volksgruppenrechtlicher Art und außenpolitischer Art.

Zu 4): Mit Resolution Nr. 48/163 der UN-Generalversammlung vom 21. Dezember 1993 wurde einstimmig die "Internationale Dekade eingeborener Bevölkerungen der Welt" proklamiert, die am 10. Dezember 1994 beginnen soll. Derzeit gibt es für diese Dekade innerhalb der Vereinten Nationen noch keine Vorarbeiten inhaltlicher Art, weshalb es noch verfrüht ist, über allfällige spezielle Aktivitäten Österreichs, wofür das BKA zuständig wäre, eine Aussage zu treffen.

Ich möchte abschließend unterstreichen, daß sich Österreich seit jeher in internationalen Gremien für die Stärkung der Rechte indigener Völker einsetzt und in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf die Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte 1993 verweisen; bei dieser wurden sowohl im Rahmen der Regierungsdelegationen als auch in demjenigen der Parallelaktivitäten von nicht-staatlichen Organisationen wichtige Impulse gesetzt.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten: